

Bebauungsplan Gut Moor 1

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- GR 1500 m² Grundfläche, als Höchstmaß
- GH 11 Gebäudehöhe über Geländeoberfläche, als Höchstmaß
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Fläche für die Landwirtschaft
- Rad- und Fußweg
- Umgrenzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- EFG Extensives Feuchtgrünland

Kennzeichnungen

- E Vorhandene oberirdische Elektrizitätsleitung
- Vorhandene Gebäude

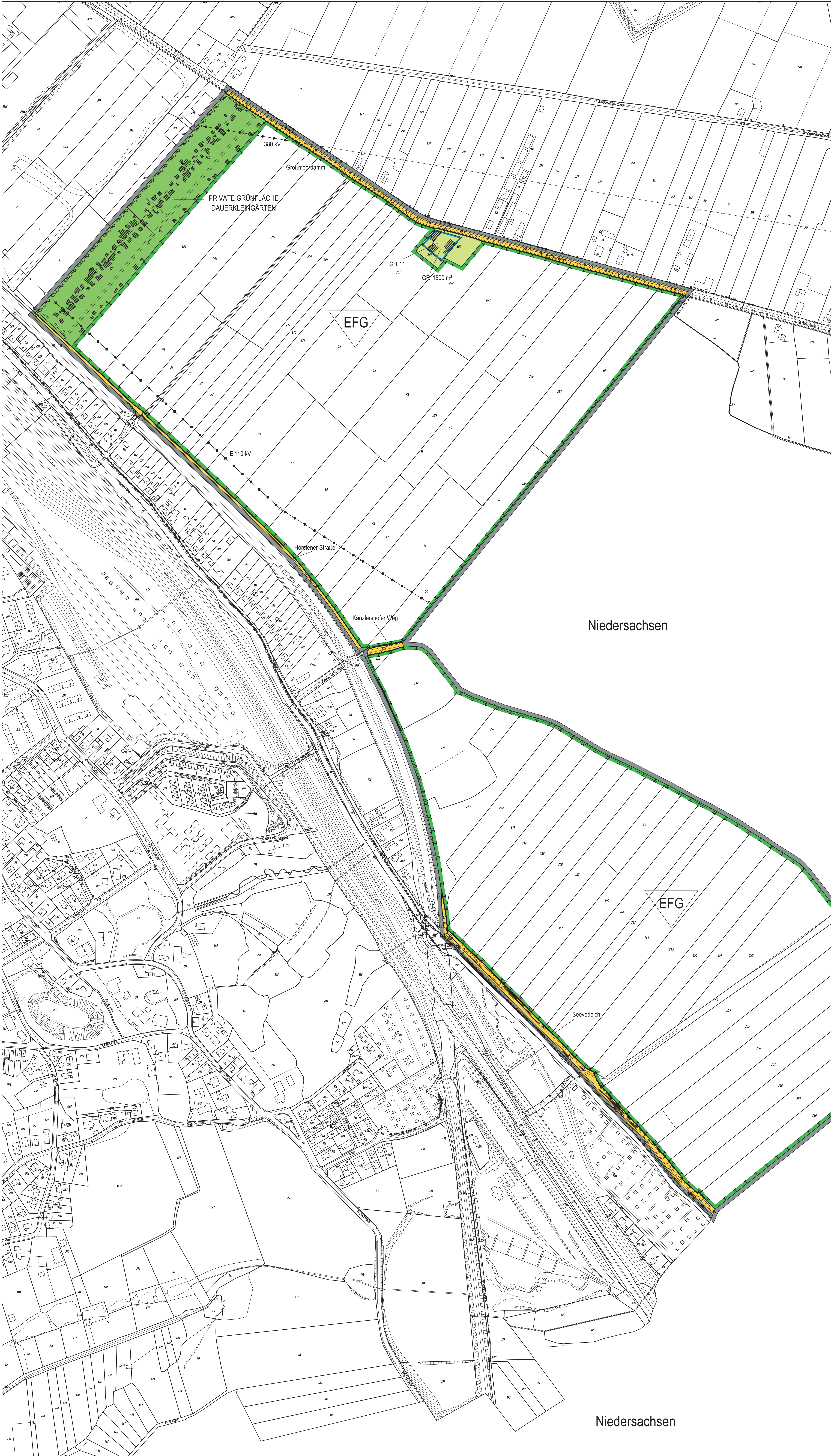
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I Seiten 466, 479)

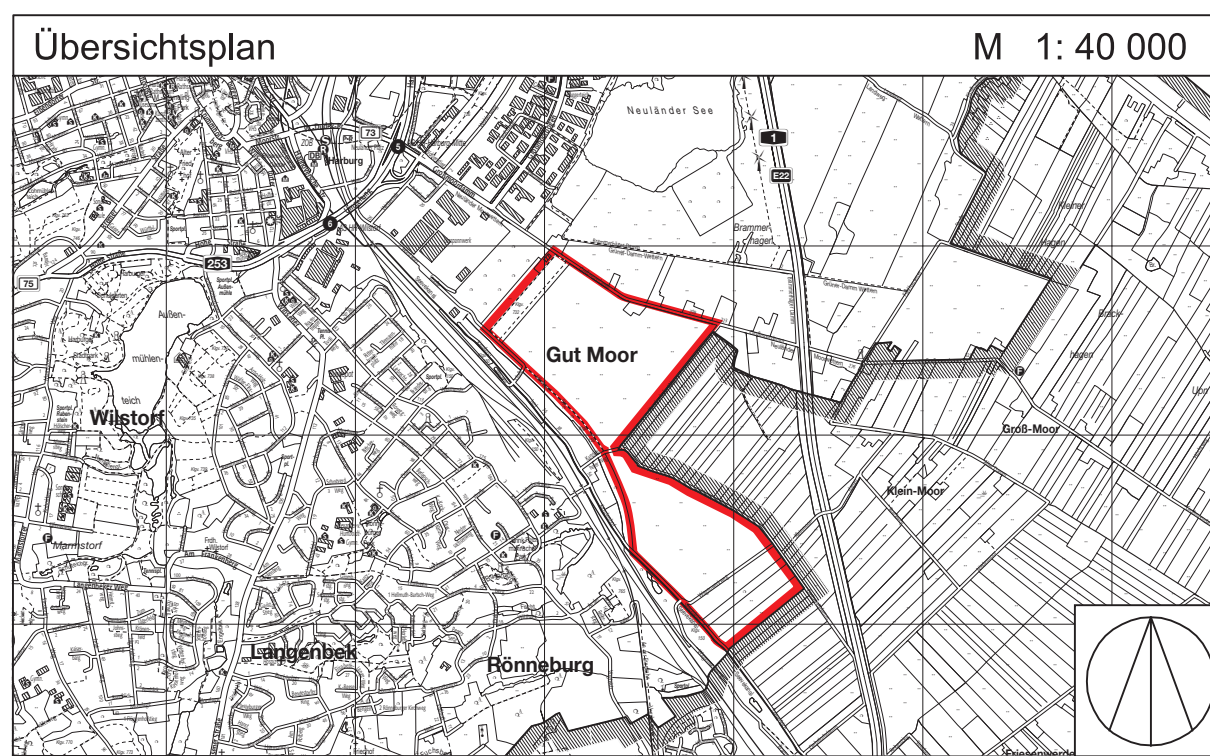
Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juli 2014 und basiert auf dem Bezugssystem ETRS 89 in der UTM-Abbildung.

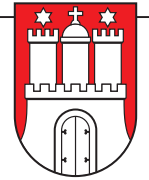
Gesetz / Verordnung siehe Rückseite



0 50 100 250 m



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan
Gut Moor 1

Maßstab 1 : 2.500 (im Original)

Bezirk Harburg

Ortsteil 704

Verordnung über den Bebauungsplan Gut Moor 1

Vom 6. Mai 2014

(HmbGVBl. S. 162)

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484), und § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185), sowie § 1 und § 2 Absatz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Gut Moor 1 für den Geltungsbereich zwischen dem Großmoordamm, der Landesgrenze zu Niedersachsen, dem Seevedeich, der Hörstener Straße und der Westgrenze des Kleingartenvereins 732 (Bezirk Harburg, Ortsteil 704) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Großmoordamm – Ostgrenze des Flurstücks 289 – Landesgrenze zu Niedersachsen – Seevedeich – Westgrenzen der Flurstücke 330, 273, 275, 276 und 129 – Gemarkungsgrenze der Gemarkung Gut Moor – über den Kanzlershofer Weg – Südwestgrenzen der Flurstücke 289, 75 und 74 – Hörstener Straße – Gemarkungsgrenze der Gemarkung Gut Moor – über die Flurstücke 177 und 183, Westgrenzen der Flurstücke 17 und 294 der Gemarkung Gut Moor.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans, die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf der Fläche für die Landwirtschaft sind innerhalb des durch die Baugrenze bezeichneten Bereiches nur Gebäude zulässig, die im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung stehen. Zulässig sind ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten, Lagerhäuser für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geräte und Fahrzeuge sowie Stallgebäude.
2. Die als extensives Feuchtgrünland festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als zweischürige Wiese oder als Mähweide mit maximal zwei Tieren je Hektar zu entwickeln und zu erhalten. Bodenbearbeitungen und Mahd sind außerhalb der Zeiten von Vogelbrut und Jungenaufzucht durchzuführen. Eine ausreichende Nachmahd ist zu gewährleisten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.